



DAS AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS WITTENBERG

Jahrgang 27

17. März 2020

Sonderausgabe

Landkreis Wittenberg – Der Landrat Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises Wittenberg über die Untersagung von Großveranstaltungen mit mehr als 500 Personen

Im Dezember 2019 trat in der Volksrepublik China in der Stadt Wuhan die Atemwegserkrankung COVID-19 auf. Diese Atemwegserkrankung wird durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht. Seit dem Auftreten im Dezember 2019 breitet sich die Erkrankung pandemisch auch in anderen Ländern aus. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation (WHO) eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Derzeit breitet sich das Coronavirus SARS-CoV2 in Deutschland und Sachsen-Anhalt aus.

Der Landkreis Wittenberg, vertreten durch den Landrat, erlässt daher als zuständige Behörde für den gesamten Landkreis zum Schutz bzw. zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf der Grundlage des §§ 28 Absatz 1 Satz 2 und 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

Allgemeinverfügung zur Untersagung von Veranstaltungen und Ansammlungen von Personen mit mehr als 500 Personen anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung „Covid-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im Folgenden „SARS-CoV-2“)

1. Der Landkreis Wittenberg untersagt ab sofort alle Veranstaltungen mit mehr als 500 Besucherinnen und Besuchern unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen im gesamten Landkreis Wittenberg.

Darunter fallen insbesondere Konzerte, Messen, Musik-, Tanz-, Sport- und Kulturveranstaltungen sowie religiöse Veranstaltungen. Maßstab ist die Anzahl der Besucher, die gleichzeitig anwesend sind.

2. Die Anordnung der Ziffer 1 wird zunächst bis zum 31. März 2020 befristet.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Begründung:

I.

Der Landkreis Wittenberg ist als kommunaler Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes sachlich zuständig für Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung auf Menschen übertragbarer Krankheiten gemäß § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem (ZustVO IfSG) vom 1. März 2017 (GVBl. LSA 2017, 37) und den §§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Berufsausübung im Gesundheitswesen im Land Sachsen-Anhalt (Gesundheitsdienstgesetz–GDG LSA vom 21. November 1997 (GVBl. LSA 1997, 1023).

Der Landkreis Wittenberg ist örtlich zuständig für den Erlass der Allgemein-

verfügung gemäß § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG).

II.

Gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) kann die zuständige Behörde Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Von dieser Regelung, ausgehend von der Gesetzesbegründung, sind alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen.

Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, dass bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen solchen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbare Krankheiten bei Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Die Zahl der mit SARS-CoV2 infizierten Personen in Deutschland und nunmehr auch in Sachsen-Anhalt steigt an, sodass der Landkreis Wittenberg vorsorglich vorerst bis zum 31. März 2020 Großveranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als 500 Personen untersagt. Die Untersagung von Großveranstaltungen ist geeignet und notwendig, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders anfällige Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen und das Risiko zu minimieren.

Durch den Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen), z. B. durch Husten, Niesen teils mild erkrankter oder auch asymptomatisch infizierter Personen, kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Durch die dynamische Ausbreitung dieses Virus ist es in den letzten Wochen zu ersten Todesfällen bundesweit gekommen. Großveranstaltungen kommt daher eine besondere Bedeutung zu, da bei jeder größeren Menschenmenge die latente Gefahr einer Ansteckung besteht und somit jede Nichtdurchführung bzw. Einschränkung von Großveranstaltungen mit einer erwarteten Besucherzahl mit mehr als 500 Personen dem Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Virus Rechnung trägt, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Personen zumindest verzögern kann. Großveranstaltungen bieten die Grundlage für eine massenhafte Ausbreitung von Krankheitserregern, da die Menschen dort über längere Zeit auf engstem Raum zusammen sind.

Mit der Allgemeinverfügung wird das Ziel verfolgt, das Risiko von Übertragungen einzudämmen und die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen. Das öffentliche Leben soll dabei nicht gänzlich zum Stillstand kommen.

Die Allgemeinverfügung ist auch verhältnismäßig und angemessen.

Die Untersagung von Großveranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern ist dazu geeignet, das Risiko von Übertragungen einzudämmen und die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen. Es wird damit erreicht, die Verbreitung des Virus und die Zahl der Erkrankungen zeitlich in die Länge zu ziehen, um damit

medizinische Ressourcen (z. B. Betten für Notfallpatienten) für die am Virus erkrankten Menschen zu schaffen und einer Überlastung der medizinischen Ressourcen des Gesundheitswesens vorzubeugen. Die Untersagung von Großveranstaltungen ist auch notwendig. Eine Identifizierung und Anordnung von Quarantänemaßnahmen bei Teilnehmern von Großveranstaltungen wäre zwar möglich, aber sehr zeitintensiv und binden die personellen Ressourcen der damit betrauten Behörden. Darüber hinaus entstehen neue Ansteckungsmöglichkeiten, nachdem die Teilnehmer die Großveranstaltungen verlassen haben.

Das Auswahlmessen ist bei der getroffenen Entscheidung dahingehend reduziert, dass nur eine Absage der Veranstaltung oder wie zum Beispiel bei sportlichen Großveranstaltungen eine Durchführung ohne Zuschauerbeteiligung in Betracht kommt. Ein milderer, ebenso wirksames Mittel zur Erreichung dieses Zwecks als die Untersagung der Großveranstaltungen im Sinne von Ziffer 1 der Verfügung ist nicht ersichtlich. Geringere Einschränkungen, die eine Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen reduzieren, können die Risiken bei solch Großveranstaltungen nicht ausreichend mildern.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand ist davon auszugehen, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als eine Veranstaltung mit einer Teilnehmerzahl bzw. Besucherzahl von mehr als 500 Personen nicht durchzuführen.

Bei einer Großveranstaltung kommt es regelmäßig zu einer unüberschaubaren Vielzahl von Personen hinsichtlich Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten. Eine bloße Beobachtung gemäß § 29 IfSG ist als Schutzmaßnahme bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Besuchern nicht zielführend, da bis zur Feststellung von Symptomen (z. B. im Wege des Fiebermessens) durch die Tröpfcheninfektion bereits andere Mitbesucher angesteckt werden können.

Die Untersagung von Großveranstaltungen steht auch nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung ange-

strebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung. Die Schutzgüter gemäß Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit sind absolut vorrangig. Wirtschaftliche und kulturelle Interessen der betroffenen Veranstalter bzw. Teilnehmer müssen demgegenüber zurücktreten.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist hinsichtlich der Befristung ebenfalls gewahrt, da die Möglichkeit besteht, geplante Veranstaltungen nachzuholen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landkreises Wittenberg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 3, 06886 Lutherstadt Wittenberg erhoben werden.

Wittenberg, den 13. März 2020

Landrat



Hinweis: Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Impressum

Das Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg.
Das Amtsblatt erscheint 14-täglich.
Herausgeber: Landkreis Wittenberg
Auflage: 69.500 Exemplare
Satz: MUNDSCHEK Druck + Medien GmbH & Co. KG
Mundschenkstr. 5, 06889 Lutherstadt Wittenberg
Tel.: 034920 701-0, Fax: 034920 701-199
service@dm-mundschek.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Landrat des Landkreises Wittenberg, Jürgen Dannenberg, Breitscheidstr. 3, Tel. 03491 479-425 (Pressestelle), 06886 Lutherstadt Wittenberg sowie der Oberbürgermeister, die Bürgermeister und die Zweckverbände.
Das Amtsblatt des Landkreises Wittenberg wird kostenlos ohne Rechtsanspruch an alle erreichbaren Haushalte des Landkreises verteilt.
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
MUNDSCHEK Druck + Medien GmbH & Co. KG
Verteiler: Wochenspiegel Verlags-GmbH & Co. KG, Bereich Wittenberg, Schlossstr 23/24, 06886 Lutherstadt Wittenberg
Ansprechpartner: Birgit Köhler
Tel.: 03491 4334913
Nächster Erscheinungstermin: 28.03.2020
Redaktionsschluss: 19.03.2020